



INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter 2020-2025

2. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Murnau am Staffelsee

1. Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter 2020-2025

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen lädt interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises ein, sich für das richterliche Ehrenamt beim **Verwaltungsgericht München** zu bewerben. Aktuell stehen die Wahlen der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025 an.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte mit und üben während der mündlichen Verhandlungen und der Urteilsfindung das Richteramt in gleichem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und -richter aus.

Bei den Beratungen mit den Berufsrichtern brauchen ehrenamtliche Richter nicht über juristische Fachkenntnisse zu verfügen. Hingegen verlangt dieses Ehrenamt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen.

Aus den Vorschlagslisten, die von den zum Gerichtsbezirk gehörenden Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt werden, wählt ein Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern.

I. Persönliche Voraussetzungen

1. Die Person, die als ehrenamtliche/r Richter/in fungieren möchte, muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Rechtsprechung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

III. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Sich bewerbende Personen sollen nicht nur bereit, sondern zudem interessiert und in der Lage sein, das Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters auch tatsächlich wahrzunehmen. Es ist zu bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden.

Interessenten, die ein solches Amt anstreben und ihren Wohnsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen haben, werden hiermit gebeten, sich

bis spätestens 31. Mai 2019

für das ehrenamtliche Richteramt am Verwaltungsgericht München schriftlich beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Hauptverwaltung, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

oder

persönlich im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bei Frau Berchtold-Mayr (Zimmer B U 15)

oder

durch Einsendung des Bewerbungsbogens an die dort genannte Adresse

zu bewerben.

Die Bewerbung muss Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, Beruf, Arbeitgeber, Geburtstag und Geburtsort genau bezeichnen.

Darüber hinaus sollte/n der Wohnsitz bzw. die Wohnsitze innerhalb der letzten Jahre näher beschrieben werden.

Weitere Informationen sowie den Bewerbungsbogen finden Sie auch auf der

Homepage des Landkreises Garmisch-Partenkirchen: <https://www.lra-gap.de/de/aktuelles.html>.

Garmisch-Partenkirchen, 03. April 2019

Anton Speer
Landrat

2. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Murnau am Staffelsee

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag des Marktes Murnau am Staffelsee folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet des Marktes Murnau am Staffelsee beschränken.

§ 2

Aufgabenübertragung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt dem Markt Murnau am Staffelsee den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere wird dem Markt Murnau am Staffelsee die Aufgabe für den Betrieb eines Ortsbusses übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 02.04.2019
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 11.04.2019

Landratsamt
Anton Speer
Landrat